

91. 1. Kann die rechtsgeschäftlich bestimmte Schriftform nach § 127 BGB. dadurch gewahrt werden, daß die Namensunterschrift des Ausstellers der Urkunde im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt wird?

2. Auslegung des Schreibens einer Versicherungsgesellschaft, die das bestehende Versicherungsverhältnis zugleich mit dem Angebote kündigt, ein neues Versicherungsverhältnis zu erhöhten Prämien einzugehen.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1923 i. S. Norddeutsche Verf.-Ges. (Befl.) w. G. (RL). VII 124/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte seine Bureaueinrichtung bei der Beklagten gegen Einbruchsbiebstahl für die Zeit vom 26. Juli 1919 bis zum 26. Juli 1920 versichert. Nach § 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablaufe der Versicherungszeit um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor dem Ablaufe schriftlich gekündigt wird. Am 24. März 1920 ließ die Beklagte dem Kläger ein Schreiben zugehen, in dem sie mitteilte, die Zunahme der Einbruchsbiebstähle und Steigerung der Betriebskosten hätten die (etwa 50 in Deutschland arbeitenden) Gesellschaften gezwungen, ihre Tarife zu erhöhen und die Erhöhung auch für bestehende Versicherungen bei deren Ablauf anzuwenden. „Wir müssen daher auch auf Ihre Versicherung die folgenden Prämien anwenden... Sollten Sie nicht bereit sein, diese anzunehmen, so bitten wir, gegenwärtiges Schreiben als Kündigung aufzufassen, sodas Ihre Police am 26. Juli 1920 erlöschen würde. Bleiben wir ohne Rückäußerung, so nehmen wir an, daß Sie einverstanden sind und werden dementsprechend

Ihnen ein Dokument mit der Prämienberechnung auf neuer Grundlage seinerzeit in Vorlage bringen lassen.“

Das Schreiben ist in Maschinendruckschrift hergestellt und inhaltlich an alle bei der Beklagten gegen Einbruchsdiebstahl Versicherten gerichtet; die erhöhten Prämien für die Versicherung des Klägers und das Datum des Erlöschens seiner Police (26. Juli 1920) sind mit besonderer Schreibmaschinenschrift eingefügt. Unterzeichnet ist das Schreiben:

N.sche Versicherungsgesellschaft in S.
Die Generalvertretung. F. Sch.

Der Name F. Sch. ist nach seiner eigenhändigen Niederschrift mechanisch vervielfältigt und als faksimilierte Unterschrift durch Stempel aufgedrückt worden.

Der Kläger will erst Ende Juli 1920 das Schreiben vom 24. März 1920 aufmerksam geprüft haben und hat dann durch Schreiben vom 26. und 30. Juli 1920 erklärt, eine ordnungsmäßige Kündigung seitens der Beklagten liege nicht vor, da das Schreiben nicht eigenhändig von ihr unterschrieben worden sei. Er hat dann Klage mit dem Antrage erhoben, festzustellen daß die abgeschlossene Versicherung bis zum 26. Juli 1921 in Kraft bleibt.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Beide Vorinstanzen haben dem Kündigungsschreiben vom 24. März 1920 die Rechtswirksamkeit abgesprochen, das Landgericht, weil die eigenhändige Namensunterschrift des Vertreters der Beklagten erforderlich gewesen wäre, das Berufungsgericht, weil das Schreiben in dem entscheidenden Punkt unklar sei. Die Revision, die die Entscheidungsgründe beider Vorinstanzen angreift, muß Erfolg haben.

1. Durch den § 21 AllgVersBeding. ist rechtsgeschäftlich bestimmt, daß jeder Teil das Versicherungsverhältnis schriftlich kündigen kann. In welcher Weise die rechtsgeschäftlich bestimmte Schriftform gewahrt werden muß, sofern die Anwendung der Vorschriften des § 126 nicht stattfinden soll, sagt die Vorschrift des § 127 BGB. nicht, insbesondere nicht, ob überhaupt das Schriftstück vom Aussteller zu unterzeichnen ist und ob, wenn dies anzunehmen ist, es eigenhändig durch Namensunterschrift oder auch in anderer Form z. B. durch Zufügung einer faksimilierten Namensunterschrift unterzeichnet werden kann. Nur wenn in diesem Punkte Zweifel obwalten, soll nach § 127 die strenge Vorschrift des § 126 über die durch Gesetz bestimmte Form gelten, wonach eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers verlangt werden muß. Aber ob und wann ein Zweifel im Sinne des § 127 vorgebracht werden kann und als

berechtigt anzuerkennen ist, sagt der § 127 nicht und überläßt dies der freien Beurteilung der Gerichte. Gewiß ist bei der Beantwortung dieser Frage Gewicht zu legen in erster Linie auf den Willen des Ausstellers und seiner Gegenpartei. Wie denn auch § 127 Satz 2 zur Wahrung der Schriftform telegraphische Übermittlung und bei Verträgen Briefwechsel nur genügen läßt, „soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist“. Im gegebenen Falle ist aber ein „anderer Wille“ der Beklagten dafür, daß zur Wahrung der im § 21 der Verßbeding. vorgeschriebenen Schriftlichkeit der Kündigung eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift nicht genügen soll, vollkommen ausgeschlossen. Gerade sie ist es, die eine Menge gleicher Kündigungsschreiben an ihre diebstahlversicherten Kunden versandt hat, selbstverständlich mit dem Willen und in der Überzeugung, daß ihre bloß mit gestempelter Namensunterschrift unterzeichneten Kündigungen der Bestimmung im § 21 der Verßbeding. genügen müssen. Insbesondere hat auch der Kläger nichts vorgebracht, woraus zu schließen wäre, daß er sich bei Eingehung des Versicherungsverhältnisses nur eine solche schriftliche Kündigung im Sinne des § 21 als rechtswirksam vorgestellt hat, die mit der eigenhändigen Namensunterschrift der Beklagten unterzeichnet sein müsse. Was er jetzt in seinen Schreiben an die Beklagte vom 26. und 30. Juli 1920 gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kündigung vorbringt, ist lediglich eine Kritik, die in dem Rechtsirrtume befangen ist, als wenn nach § 127 stets gemäß § 126 die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers erforderlich wäre, obwohl diese Vorschrift nur im Zweifel gelten soll.

Wenn nun schon dem Willen der Parteien nicht zu entnehmen ist, daß nur eine eigenhändig namensschriftlich unterzeichnete Kündigung als rechtswirksam vereinbart worden ist, so kommt noch hinzu, daß eine solche strenge Handhabung der Schriftlichkeitsform im Zweifel den im bürgerlichen Rechtsverkehre vertretenen Anschauungen weiter Kreise nicht entspricht. Man kann sogar positiv sagen, daß die Unterzeichnung mittels mechanisch vervielfältigter Namensunterschrift sich im amtlichen, behördlichen, aber auch im privaten geschäftlichen Verkehre im großen Umfange durchgesetzt und praktisch bewährt hat und geradezu als eine den Rechtsverkehre im Rahmen des § 127 erleichternde Form der persönlichen Namensunterschrift beliebt geworden ist und gehandhabt wird, namentlich in solchen Fällen, wo rechtsgeschäftliche Erklärungen von Privatpersonen an eine große Anzahl einzelner bestimmter Personen abgefertigt werden müssen. Es ist richtig, wenn das Landgericht sagt, es könne mit Faksimile-Namensstempeln Mißbrauch getrieben werden. Aber dieser Grund darf nicht verleiten, die Möglichkeit einer verkehrsgebräuchlichen Unterstempelung entgegen dem Be-

bürnisse nach praktischer Vereinfachung und Erleichterung des Verkehrs durch die Rechtsprechung bis zum Äußersten einzuschränken, weil unter dem Gesichtspunkte von mißbräuchlicher Stempelverwendung nach § 127 anzunehmen sei, daß im Zweifel die strenge Unterschriftsform des § 126 zu gelten habe. Alles Gesagte trifft auch hier zu, wo die Versicherungsgesellschaften sich gezwungen sehen, an ihren weitverzweigten Kundenkreis rechtsgeschäftliche Erklärungen, wie z. B. Kündigungen des Versicherungsverhältnisses, richten zu müssen, für die in den Versicherungsbedingungen die Schriftlichkeit vorgeschrieben ist. Auch hier kann davon ausgegangen werden, daß die Versicherungsgesellschaft in solchen Fällen sich gemäß der Verkehrsanschauung im Zweifel einer Stempelunterschrift zur Wahrung der Schriftform bedienen darf, es sei denn, daß besondere Umstände für das Gegenteil sprechen; solche Umstände hat der Kläger in keiner Weise darzulegen vermocht. Was aber die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung des Unterschriftsstempels betrifft, so ist es jetzt schon Rechtsens, daß diese zu Lasten des Ausstellers des Schriftstücks geht, der für eine Schädigung Dritter nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen verantwortlich gemacht werden kann.

2. Was sodann die Auffassung des Berufungsgerichts betrifft, es sei die Kündigung vom 24. März 1920 deshalb rechtsunwirksam, weil das Schreiben im entscheidenden Punkte unklar sei, so verkennt es, daß das Schreiben nach Wortlaut und Sinn keinen Zweifel läßt, daß das bestehende Versicherungsverhältnis unter allen Umständen gekündigt sein und am 26. Juli 1920 erlöschen soll. Anders als in diesem Sinne, kann der Satz: „Sollten Sie nicht bereit sein usw.“ gar nicht verstanden werden. Eine andere Frage ist allerdings, welche Tragweite dem folgenden Satze: „Bleiben wir ohne Rückäußerung usw.“ zukommt. Wenn darin dem Kläger das Angebot gemacht sein soll, einen neuen Versicherungsvertrag zu erhöhten Prämienlägen einzugehen, so besteht keine Rechtsvorschrift oder Auslegungsregel dahin, daß dieses Angebot schon durch bloßes Schweigen des Klägers als angenommen zu gelten habe; im Gegenteil würde aus einem Schweigen nur auf die Ablehnung jenes Angebots geschlossen werden können. In keinem Falle kann aber die Heranziehung dieses zweiten Satzes dazu dienen, die im vorausgegangenen Satze unbedingt und endgültig ausgesprochene Kündigung des bestehenden Versicherungsverhältnisses als in sich unklar und widerspruchsvoll zu bezeichnen und ihr deshalb die Rechtswirksamkeit abzuspochen.

Hat aber die Beklagte, was spruchreif feststeht, das bestehende Versicherungsverhältnis zum 26. Juli 1920 unter Wahrung der Schriftform und sachlich nicht mißverständlich rechtswirksam gekündigt, so war die Klage auf Feststellung einer längeren, bis zum 26. Juli 1921

reichenden Vertragsbauer schon jetzt nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 BPO.
als unbegründet abzuweisen.